

Hundetaxe 2017

Die kantonale Gesetzgebung und das Reglement über die Hundetaxe der Einwohnergemeinde Lengnau schreiben vor, dass für jeden in 2543 Lengnau BE am 01. August des laufenden Jahres gehaltenen, über sechs Monate alten Hund, eine jährliche Hundetaxe zu entrichten ist.

Gemäss Verordnung über die Hundetaxe der Einwohnergemeinde Lengnau präsentieren sich die Ansätze der Hundetaxen wie folgt:

Die Hundetaxe beträgt Fr. 100.00 pro Hund. Halterinnen und Halter die eine AHV/IV-Rente beziehen, bezahlen für den ersten Hund Fr. 50.00. Für jeden weiteren Hund ist die ordentliche Hundetaxe zu bezahlen.

Den bisherigen Hundehaltern (gemäss Inkasso 2016) wird im August 2017 direkt eine Rechnung mit Einzahlungsschein zugestellt. Die bisherigen Kontrollmarken behalten ihre Gültigkeit. Bei Verlust müssen Ersatzmarken bei der Präsidiabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau bezogen werden.

Alle neuen oder noch nicht registrierten Hundebesitzer werden hiermit aufgefordert, ihre Tiere bis spätestens am Freitag, 18.08.2017 am Schalter der Präsidiabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau (Gemeindehaus, Dorfplatz 1, 1. Stock) anzumelden und die entsprechende Taxe zu entrichten.

Hunde, die am 01. August noch nicht sechs Monate alt sind, bleiben fürs laufende Jahr taxfrei, sind jedoch registrieren zu lassen und erhalten eine Hundemarke.

Mit Busse bis Fr. 5'000.00 wird bestraft, wer als taxpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen wird.

Bei dieser Gelegenheit werden die Hundehalter gebeten, sich an die Bestimmungen bezüglich Haltung der Tiere zu erinnern. Hunde dürfen im öffentlichen Raum nie unbeaufsichtigt laufen gelassen werden. Auf Schulanlagen, Spiel- und Sportplätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an Bahnhöfen und Haltestellen sowie auf Weiden, auf denen sich Nutztiere befinden, herrscht Leinenpflicht. Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen nicht belästigt und gefährdet werden.

Die Hundehalter haben die Pflicht, jeglichen Kot zu entfernen, egal ob auf öffentlichem oder privatem Grund.